

Entwurf

Satzung des Vereins "Verbund Oldenburger Münsterland e. V."

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Verbund Oldenburger Münsterland e. V.". Er hat seinen Sitz in Vechta und ist in das Vereinsregister Nr. VR 498 eingetragen.

§ 2 Aufgabe und Zweck

(1)

Der Verein erstreckt seine Tätigkeit vornehmlich auf das Oldenburger Münsterland und betrachtet es als seine besondere Aufgabe, das Verständnis für das Oldenburger Münsterland innerhalb und außerhalb seiner Grenzen zu verbreiten und bei der Entwicklung des Oldenburger Münsterlandes mitzuwirken.

(2)

Hierzu erfüllt er insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Öffentlichkeitsarbeit für das Oldenburger Münsterland
- b) Förderung und Entwicklung der wirtschaftlichen, **touristischen** und kulturellen Belange des Oldenburger Münsterlandes
- c) Verbesserung der Lebensverhältnisse und Stärkung der Wirtschaftskraft
- d) Kulturelle Bereicherung des ländlichen Raumes

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig.

(2)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4)

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Landkreise Cloppenburg und Vechta, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Es ist zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereines sind die Landkreise Cloppenburg und Vechta, der Heimatbund für das Oldenburger Münsterland sowie die Erholungsgebiete Barßel-Saterland, Thülsfelder Talsperre, Dammer Berge und Hasetal sowie die Ausflugsregion Nordkreis Vechta. Weitere Mitglieder können natürliche Personen, sonstige Vereine sowie Anstalten, Körperschaften und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts sein.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Aufnahme erfolgt schriftlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist und zum Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam wird
- b) durch Ausschluss
- c) durch Auflösung des Vereins.

§ 7 Ausscheiden von Mitgliedern

Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Die Kündigung muss spätestens zum Ende des 3. Quartals schriftlich erfolgen.

§ 8 Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn

- a) es in grober Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandelt
- b) nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung der Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet worden ist.

Der Ausschluss geschieht auf Beschluss des Vorstandes, nachdem dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben worden ist. Der Beschluss ist schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann der Ausgeschlossene Beschwerde innerhalb eines Monats einlegen; über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Rechte des Ausgeschlossenen enden mit dem Ausschluss, seine Verpflichtungen mit dem Ende des Geschäftsjahres, in dem der Ausschluss erfolgt.

§ 9 Rechte der Mitglieder

(1)

Die Rechte der Mitglieder richten sich nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(2)

Die Landkreise Cloppenburg und Vechta besitzen mindestens je ein Drittel der Stimmen. Sie entsenden je neun Vertreter in die Mitgliederversammlung. § 12 Abs. 2 Satz 2 der Satzung gilt entsprechend.

(3)

Die übrigen Mitglieder entsenden je einen stimmberechtigten Vertreter in die Mitgliederversammlung. Sie besitzen insgesamt höchstens ein Drittel der Stimmen.

§ 10 Organe

Die Organe sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung übt durch Beschlussfassung die Rechte aus, die den Mitgliedern nach der Satzung zustehen.

(2)

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- a) Wahl des Vorstandes, soweit nicht entsandt wird
- b) Bildung von Fachgruppen und Ausschüssen
- c) Festsetzung von Mitgliederbeiträgen
- d) Verabschiedung des Wirtschafts- und Finanzplanes

- e) Entgegennahme des Jahresberichtes
- f) Entlastung des Vorstandes
- g) Wahl der Rechnungsprüfer
- h) Änderung der Satzung
- i) Auflösung des Vereins
- j) Entscheidung über die Beschwerde gegen den Ausschluss von Mitgliedern.

(3)

Beschlüsse über den Wirtschafts- und Finanzplan sowie Beschlüsse, die finanzielle Auswirkungen über den Wirtschafts- und Finanzplan hinaus haben, bedürfen der Zustimmung der Landkreise Cloppenburg und Vechta. Dies gilt auch für Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins.

(4)

Abstimmungen finden durch Zuruf statt, sofern nicht eine schriftliche Abstimmung von einem Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

(5)

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden geleitet. Der Vorsitz wechselt zwischen den Landräten aus den Landkreisen Cloppenburg und Vechta alle zweieinhalb (2 1/2) Jahre. Sein Stellvertreter muss der Landrat des jeweils anderen Landkreises sein.

(6)

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins können nur mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(7)

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich möglichst im letzten Quartal durch den Vorsitzenden unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Mehrheit des Vorstandes oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden beantragen. Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage.

(8)

Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung zu beantragen. Der Versammlungsleiter hat dann zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben.

(9)

Über Gegenstände und Vorgänge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur Beschlüsse gefasst werden, wenn es die Mitgliederversammlung beschließt. Beschlüsse über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins können nicht gefasst werden.

(10)

Über die Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

(11)

Die Mitgliederversammlung findet abwechselnd an einem Ort in den Kreisen Cloppenburg und Vechta statt.

§ 12 Der Vorstand

(1)

Dem Vorstand gehören je drei Mitglieder der Kreistage, je ein Hauptverwaltungsbeamter / Vorsitzender aus den Erholungsgebieten Barßel-Saterland, Thülsfelder Talsperre, Dammer Berge und Hasetal sowie der Ausflugsregion Nordkreis Vechta, der Geschäftsführer des Heimatbundes sowie die Landräte der Landkreise Cloppenburg und Vechta als Stimmberechtigte Mitglieder an. Die Mitgliederversammlung kann weitere beratende Mitglieder in den Vorstand berufen.

(2)

Der Vorstand führt die Geschäfte unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen. Die Vorstandsmitglieder verwalten ihr Amt ehrenamtlich.

(3)

Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt und zwar jeweils im Zusammenwirken mit dem Geschäftsführer. Der 2. Vorsitzende soll jedoch nur dann tätig werden, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Diese Beschränkung hat jedoch nur Bedeutung im Innenverhältnis.

(4)

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie von dem Geschäftsführer vertreten.

(5)

Der Vorstand wählt den Vorsitzenden aus der Mitte seiner Mitglieder; dieses soll ein Landrat sein. Der Stellvertreter muss aus dem jeweils anderen Landkreis kommen. Der Vorsitz wechselt alle zweieinhalb (2 1/2) Jahre zwischen den Landkreisen Cloppenburg und Vechta.

(6)

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt fünf Jahre; er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied aus dem jeweiligen Kreistag aus, endet seine Mitgliedschaft im Vorstand; der jeweilige Landkreis entsendet ein anderes Mitglied.

(7)

Die Sitzungen finden in der Regel abwechselnd in den Kreisen Cloppenburg und Vechta statt.

(8)

Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen.

(9)

Die Mitgliedschaft der Vorstandsmitglieder endet mit dem Ausscheiden aus dem Amt, das zur Berufung geführt hat, oder mit Ablauf der Kommunalwahlperiode; Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 13 Zuständigkeiten des Vorstandes

(1)

Der Vorstand überwacht die Geschäftsführung. Er hat gegenüber der Geschäftsführung ein uneingeschränktes Auskunftsrecht.

(2)

Der Vorstand beschließt, unbeschadet der gesetzlichen Zuständigkeiten, über:

- a) die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers sowie den Inhalt des Anstellungsvertrages
- b) die Anstellung, Einstufung und Entlassung von Angestellten mit Jahresbezügen von mehr als **5.000 Euro**
- c) den Entwurf des Wirtschafts- und Finanzplanes über die jährlichen Aufwendungen und Erträge
- d) den in der Mitgliederversammlung vorzulegenden Jahresbericht
- e) den **Ausschluss** von Mitgliedern.

§ 14 Geschäftsführer

(1)

Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Vereins eigenverantwortlich nach den Weisungen des Vorstandes und gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

(2)

Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung für den Geschäftsführer erlassen.

§ 15 Fachgruppen, Ausschüsse

Es können Fachgruppen und Ausschüsse gebildet werden.

§ 16 Wirtschafts- und Finanzplan

(1)

Der Verein stellt für jedes Rechnungsjahr einen Wirtschafts- und Finanzplan auf.

(2)

Die Rechnungslegung und Rechnungsprüfung des Wirtschafts- und Finanzplanes erfolgt jährlich durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer.

§ 17 Mitgliedsbeiträge

(1)

Der von den Mitgliedern zu zahlende Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Festsetzung der Beiträge der Landkreise Cloppenburg und Vechta bedarf der Zustimmung der genannten Landkreise.

(2)

Sonderzuwendungen sind bestimmungsgemäß zu verwenden.

(3)

Der Mitgliedsbeitrag ist zwei Wochen nach Zugang der Anforderung fällig.

§ 18 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Vechta, den 09. März 1995

(* zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 9. Juli 1997, vom 13. Dezember 2001, vom 17. Februar 2004 und vom 16. Dezember 2013)